

1327 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. März 1975
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Beschäftigung von Ausländern
geregelt wird (Ausländerbeschäftigungsgesetz - AuslBG)

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll die Beschäftigung von Ausländern in Österreich geregelt werden, soweit es sich nicht um Flüchtlinge oder um bestimmte Tätigkeiten an Unterrichtsanstalten und Instituten wissenschaftlichen bzw. kulturellen oder sozialen Charakters handelt. Weiters sind Ausländer hinsichtlich ihrer Tätigkeit in diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretungen, in zwischenstaatlichen Organisationen bzw. als Bedienstete solcher Ausländer ausgenommen. Ebenso sollen seelsorgerische Tätigkeiten, Tätigkeiten als Besatzungsmitglieder auf See- und Binnenschiffen sowie Tätigkeiten als Ferienpraktikanten nicht diesem Gesetz unterliegen.

Die Bewilligung der Beschäftigung eines Ausländers setzt einerseits das Vorliegen von vom konkreten Einzelfall unabhängigen, allgemeinen Voraussetzungen wirtschaftlicher, arbeitsmarktpolitischer, gesundheitspolitischer, demographischer und sicherheitspolitischer Natur sowie andererseits die Erfüllung bestimmter Gegebenheiten im Einzelfall voraus, als deren wesentlichste zu erwähnen sind:

- die Einhaltung der arbeits- und lohnrechtlichen Vorschriften durch den Arbeitgeber
- die Sicherstellung einer ortsüblichen Unterkunft eines Ausländers durch den Arbeitgeber
- sowie die Durchführung einer ärztlichen Untersuchung nicht nur auf das Freisein von ansteckenden Krankheiten, sondern auch auf das Freisein von sonstigen körperlichen Beeinträchtigungen.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 2. April 1975 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. März 1975 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Beschäftigung von Ausländern geregelt wird (Ausländerbeschäftigungsgesetz - AuslBG), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 2. April 1975

Wanda Brunner

Liedl